

Der Kontext von C zeigt im übrigen aber weitgehende Uebereinstimmung mit dem Wortlaut von B¹, erhebliche Einzelheiten finden sich daneben im A und D wieder. Sogar ein Passus, der der Vorlage von B entstammen muss, in B selbst aber fehlt, ist in C übernommen², und so weist auch das Diktat dieser Urkunde wiederum zweifellos auf denselben Verfasser.

Aber nicht nur das Diktat als solches stimmt mit B überein, auch der Rechtsinhalt ist genau derselbe. Die ganze Grafschaft Bergamo mit angegebenen Grenzen wird unter Verwendung desselben sonderbaren Ausdrucks 'comitatum eiusdem civitatis'³ an den Bischof verliehen. Hier indessen ist durch eine ganze Reihe von Urkunden des 11. und 12. Jh. bezeugt, dass eine Ausübung der Grafengewalt durch die Bischöfe zum mindesten bis zur Bestätigung unserer Urkunde durch Friedrich I. nicht stattgefunden hat. Noch bis 1155 lassen sich dauernd weltliche Grafen

1) Vgl. oben die Tabelle unter B mit folgenden Sätzen aus C: 'quod episcopus U. sanctę T. aecclesię nosterque fidelis . . . uti pro amore dei et anime nostrę remedio . . . in qua gratia et auctoritate dei A. . . . comitatum eiusdem civitatis in omnibus ad se pertinentibus . . . omnia igitur haec ad predictam sanctam dei sedem . . . ad augmentum et honorem supra dictae aecclesię . . . et quicquid ante eorum presentiam finitum vel iudicatum fuerit, perpetua stabilitate permaneat', u. s. w.
 2) Vgl. DO. I. 374: 'in honore sancte dei genitricis semperque virginis Marie dicatę, ubi sacratissimum corpus sancti S. humatum quiescit'. Dieser Satz fehlt in B, findet sich dagegen fast gleichlautend auch in C: 'in honore sancti et preciosissimi A. martyris Christi, ubi sacratissimum eiusdem corpus humatum quiescit'. Der Satz fehlt freilich auch in St. 3838, das die Vorlage an dieser Stelle nur verkürzt wiedergibt, trotzdem ist des eigentümlichen Ausdrucks wegen die Entlehnung unbestreitbar, selbst wenn auch in einem älteren Bergamasker Diplom DO. I. 364 (von demselben Diktator wie DO. I. 374 verfasst) eine ähnliche Wendung sich findet. Der Wortlaut in C kann nicht von dort übernommen sein, wie die Differenz zeigt. Noch eine zweite Wendung bestätigt diese Auffassung. In St. 3838 kommen in der Pertinenz die Worte 'aldiones et aldianas' vor, sie fehlen zwar in B, wo stattdessen 'servos et ancillas, herimannos et herimannas' eingesetzt sind, müssen indessen in der ihnen gemeinsamen Vorlage gestanden haben, wie durch DO. III. 99: 'cum servis et ancillis, cum aldionis et aldianis' wahrscheinlich wird, vgl. oben S. 344 N. 2. Auch in C finden sich 'aldiones quoque et aldianas, servos et ancillas', die auf dieselbe Quelle zurückgehen; ausserdem aber werden in C auch die 'herimannos et herimannas' genannt, die also noch dazu aus B übernommen sind.
 3) Es erklärt sich in B aus der ungeschickten Bearbeitung der Vorlage für die Zwecke der Fälschung, indem 'comitatus' an Stelle von 'districtus' tritt. Etwas ähnliches ist möglicherweise in St. 2014 für Cremona der Fall, wo die Wendung 'comitatum . . . infra civitatem' nebst Weichbild, vielleicht auch durch Verfälschung der bezeichneten Art, weitergehende Ansprüche befriedigen sollte.